

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 15/14 B

L 8 SB 5374/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 SB 3377/10 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2014 durch die Richterinnen
Dr. R o o s als Vorsitzende sowie die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 13.2.2014 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von mindestens 50 (anstelle des mit 20 anerkannten Wertes) verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen eines Verfahrensmangels begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl. § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Diesen Anforderungen genügt das allgemeine Beschwerdevorbringen der Klägerin bereits deshalb nicht, weil sie weder den dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Sachverhalt schildert, noch die einen von ihr vorgebrachten Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert darlegt. Das gerügte Überschreiten des Rechts auf freie Beweiswürdigung nach § 128 SGG durch das LSG kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden. Die Richtigkeit der Entscheidung ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10).
- 5 Soweit die Klägerin konkret eine unzureichende Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) rügt, hat sie entgegen den Erfordernissen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG einen vom LSG zu Unrecht übergangenen Beweisantrag nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Zwar behauptet die vor dem LSG bereits anwaltlich vertretene Klägerin, mit Schriftsatz vom 19.12.2013 einen Beweisantrag zur Einholung eines pulmologischen Sachverständigengutachtens gestellt zu haben, dem das LSG "ohne hinreichende Begründung" nicht gefolgt sei. Insoweit hat es die Klägerin allerdings unterlassen darzulegen, welche konkreten Punkte des Beweisthemas durch welchen konkreten Sachverständigen hätten beantwortet werden müssen, denen das LSG ohne hinrei-



chende Begründung nicht gefolgt sein soll und welches Ergebnis im Falle einer pulmonologischen Begutachtung der Klägerin zu erwarten gewesen wäre (sog Entscheidungserheblichkeit). Denn die Angabe der zu begutachtenden Punkte iS von § 403 ZPO bzw eines konkreten Beweisthemas in dem Beweisantrag ist grundsätzlich nicht entbehrlich (*BSG Beschluss vom 9.3.2001 - B 2 U 404/00 B; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6*). Das LSG ist als letztinstanzliche Tatsacheninstanz nur dann einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, wenn es sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Insoweit hätte es des weiteren klägerseitigen Vortrags bedurft, weshalb nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offengeblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden haben soll (*vgl Becker, Die Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG <Teil II>, SGB 2007, 328, 332, zu RdNr 188 unter Hinweis auf BSG Beschluss vom 14.12.1999 - B 2 U 311/99 B mwN*). Die bloße Darlegung der Klägerin, weshalb aus ihrer Sicht weitere Ermittlungen erforderlich gewesen wären, entspricht diesem Erfordernis nicht (*vgl BSG Beschluss vom 4.12.2006 - B 2 U 227/06 B RdNr 3*).

- 6 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

